



Teil A

Richtlinien für Weiterbildungen mit dem Abschluss

„zertifizierte Case Managerin (ÖGCC) / zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“

Linz, im März 2012
überarbeitet im September 2017

und

Teil B

Richtlinien zur Erlangung des Titels

**„zertifizierte Case Management Ausbilderin (ÖGCC) / zertifizierter Case Management
Ausbilder (ÖGCC)“**

Linz, im September 2017

Vorwort

Case Management etabliert sich auch in Österreich. Erfahrungen aus der Praxis und Fachdiskussionen ergeben, dass für den erfolgreichen Einsatz von Case Management entsprechende Kompetenzen unumgänglich sind.

Vor diesem Hintergrund besteht eine Aufgabe der österreichischen Gesellschaft für Care und Case Management (ÖGCC), die Qualität in der Kompetenzentwicklung zu fördern. Mit der Veröffentlichung dieser Richtlinien verfolgt die ÖGCC folgende Ziele:

- Verbesserung der Qualifikationsmöglichkeiten und der Qualifikation von Fachkräften
- Schaffung von Transparenz für Klientinnen / Klienten, Auftraggeber / Auftraggeberinnen und Kostenträger bezüglich vorliegender Kompetenzen
- Festlegung eines Einstufungskriteriums
- Sicherung und Förderung der Qualität im Care und Case Management

Die Richtlinien berücksichtigen aktuelle Fach- und Praxiskenntnisse. Es fließen die Erfahrungen und das Wissen von Fachexpertinnen / Fachexperten, von Anwender / Anwenderinnen und von Bildungseinrichtungen ein. Die Richtlinien orientieren sich an den Weiterbildungsrichtlinien der DGCC¹, die sich seit fast 15 Jahren in Deutschland bewähren und große Akzeptanz erfahren. Die Richtlinien ÖGCC sind entwicklungs offen und werden an den sich ändernden Anforderungen kontinuierlich angepasst. Die Entwicklungsarbeit orientiert sich an den Leitlinien der Fachlichkeit, Interdisziplinarität und Transparenz.

Dank

Ein besonderer Dank gilt Mag.a Maria Pötscher-Eidenberger und Mag.a Renate Zingerle, die die Richtlinien für Weiterbildungen mit dem Abschluss „zertifizierte Case Managerin (ÖGCC) / zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“ entwickelt haben und Prof. Dr. Michael Klassen und Mag.a Renate Zingerle für die Entwicklung der Richtlinien zur Erlangung des Titels „zertifizierte Case Management Ausbilderin (ÖGCC) / zertifizierter Case Management Ausbilder (ÖGCC)“.

Die Entwicklung der Richtlinien für Weiterbildungen mit dem Abschluss „zertifizierte Case Managerin (ÖGCC) / zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“ wurde von einem Fachbeirat begleitet. Mitglieder im Fachbeirat waren Peter Pantucek (A), Hans Popper (A), Ruth Rimmel-Faßbender (D), Wolf Rainer Wendt (D), Yvonne Hofstetter-Rogger (CH) sowie Roland Woodtly (CH). Auch ihnen gilt der Dank der ÖGCC.

Auch allen anderen Fachkräften, die zur Entwicklung der Richtlinien durch Inputs, Anregungen, Diskussionsbeiträge und Reflexion beigetragen haben, möchte die ÖGCC ihre Wertschätzung ausdrücken.

¹ Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management: Standards und Richtlinien für die Weiterbildung: Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen und in der Beschäftigungsförderung vom 29.01.2003, Stand 15.07.2011.

TEIL A

I. Richtlinien zur Erlangung der Bezeichnung „zertifizierte Case Managerin (ÖGCC)“ / „zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“

Für den Erwerb des o.a. Titels sind folgende zwei Bedingungen zu erfüllen:

- a) Absolvierung eines Lehrganges Case Management nach den vorgegebenen Richtlinien oder Nachweis einer gleichwertigen Qualifizierung (mit Bestätigung). Bei Vorlage der Bestätigung einer Absolvierung einer gleichwertigen Qualifizierung müssen die unter Punkt b genannten Zugangsvoraussetzungen explizit nachgewiesen werden.
- b) Nachweis der formalen Zugangsqualifikationen und Nachweis der einschlägigen beruflichen Praxis.²

Ad a) Absolvieren eines Lehrganges nach den Richtlinien (ÖGCC)

Der zu absolvierende Lehrgang umfasst (1) **die Teilnahme an den nachfolgend beschriebenen Modulen**, (2) **das Verfassen einer Abschlussarbeit** und (3) **das Ablegen einer Prüfung**. Die Anwesenheit im Lehrgang muss mindestens 85% der Lehrgangsdauer betragen. Für jeden Lehrgang ist vom Lehrgangsträger ein/e inhaltlich Verantwortliche/r bzw. eine Lehrgangsleitung zu benennen. Diese Fachperson muss eine zertifizierte Ausbilderin / zertifizierter Ausbilder (ÖGCC) sein³. Die Vermittlung der Lehrgangsinhalte muss im Basismodul zu mindestens 80% von anerkannten Ausbilder/innen (ÖGCC)⁴ vorgenommen werden.

Ad 1. Ziele der Weiterbildung

Ziele der Weiterbildung gemäß den Richtlinien (ÖGCC) sind:

- Vermittlung von vertieften, aktuellen Kenntnissen in der Theorie und Praxis des Case Management
- Vermittlung von Verfahrenssicherheit in der Fallsteuerung
- Befähigung zur ressourcen- und netzwerkorientierten Arbeit
- Vermittlung von Grundkenntnissen auf dem Gebiet der Systemsteuerung und Anwendungsbezüge
- Reflexion der Rolle und Funktionen im Case Management, des beruflichen Selbstverständnisses, der Spannungsfelder und der berufsethischen Prinzipien

² Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen ist für das Erlangen des o.g. Titels notwendig, jedoch nicht für die Teilnahme an der Weiterbildung. Über die Teilnahme an der Weiterbildung entscheiden die Weiterbildungsträger.

³ Diese Regelung ist von zertifizierten Instituten bis spätestens 31.12.2021 umzusetzen.

⁴ Diese Regelung ist von zertifizierten Instituten bis spätestens 31.12.2021 umzusetzen. In einer Übergangsregelung sind Ausbilder/innen (DGCC), die in den letzten zwei Jahren zumindest 16UE in zertifizierten Lehrgängen (ÖGCC) abgehalten haben, Ausbilder/innen (ÖGCC) gleichgestellt. Eine gegenseitige Anerkennung der Bezeichnungen Ausbilder/innen (ÖGCC) und Ausbilder/innen (DGCC) wird angestrebt.

Inhalte einer Weiterbildung

Inhalte einer Weiterbildung gemäß den Richtlinien (ÖGCC) sind

- Entwicklung und Geschichte im Case Management
- Definitionen und Abgrenzung zu anderen Konzepten
- Sozial- und gesellschaftspolitischer Hintergrund bzw. Rahmenbedingungen
- Funktionen und Rollen im Case Management
- Mögliche Spannungsfelder im Case Management
- Ethische Dimensionen im Case Management
- Prinzipien im Case Management (insb. Ressourcenorientierung, Partizipation und Empowerment, AdressatInnenorientierung, Ziel- und Lösungsorientierung)
- Modelle im Case Management
- Phasen im Case Management auf Fallebene (jeweils mit Zielen, Verfahren, Strategien und Rahmenbedingungen)
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Case Management
- Grundlagen im Bereich der Bedarfsermittlung und Angebotssteuerung
- Vertieftes Verständnis für Case Management als Entwicklungsprozess in Organisationen
- Grundlagen für die Gestaltung von Veränderungsprozessen in Organisationen
- Grundkenntnisse zur Implementierung von Case Management durch Veränderung von Rollen, Spielregeln, der Zusammenarbeit und der Abstimmung in Leistungsprozessen
- Netzwerkentwicklung und Kooperation: Aufbau und Steuerung von Netzwerken für die Fallebene und Grundkenntnisse im Aufbau und der Steuerung von Netzwerken auf Systemebene
- Handlungsfeldbezogenes Fach- und Organisationswissen

Zeitlicher Umfang und Struktur einer Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst mindestens 219 Unterrichtseinheiten (UE, 1 UE entspricht 45 Minuten). Sie setzt sich strukturell aus einem Basismodul, einem Vertiefungsmodul und einem Reflexionsmodul zusammen. Das Reflexionsmodul kann auch in das Basis- und /oder Aufbaumodul integriert werden. Der Lehrgang wird durch ein zweiteiliges Prüfverfahren abgeschlossen.

Das Basismodul

Das Basismodul umfasst insgesamt mindestens 114 Unterrichtseinheiten, 96 UE werden in Facheinheiten absolviert, 18 UE im kollegialen Fachaustausch. Im Basismodul werden theoretische und praktische Grundlagen im Case Management vermittelt. Der kollegiale Fachaustausch ist selbstorganisiert und wird in Kleingruppen durchgeführt. Ziele des kollegialen Fachaustausches sind die Diskussion, die Reflexion und der Praxistransfer der Inhalte. Zum kollegialen Fachaustausch wird von den TeilnehmerInnen ein schriftliches Protokoll angelegt.

Inhalte des Basismoduls sind damit:

- 96 UE theoretische und praktische Grundlagen im Case Management
- 18 UE kollegialer Fachaustausch

Das Vertiefungsmodul

Das Vertiefungsmodul umfasst mindestens 90 UE und beinhaltet vertiefendes handlungsfeld- und zielgruppenbezogenes Fachwissen. Es teilt sich in folgende Übungseinheiten:

- 60 UE arbeitsfeldbezogenes Fachwissen und Anwendungen sowie Fragen des Systemmanagements und der Systemsteuerung
- 15 UE Supervision (Fallsupervision anhand von Fallbeispielen in der Gruppe)
- 15 UE selbstorganisierte Arbeitsgruppen

Das Reflexionsmodul

Das Reflexionsmodul umfasst mindestens 15 UE und beinhaltet Reflexion

- zur Rolle und zu Funktionen im Case Management
- zum beruflichen Selbstverständnis
- zu möglichen Spannungsfeldern im Case Management
- zu berufsethischen Prinzipien

Ad 2. Schriftliche Abschlussarbeit

Es wird im Rahmen der Weiterbildung eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem Thema im Case Management verfasst, einschließlich einer theoretischen Fundierung und unter Verwendung einschlägiger Literatur. Fallarbeiten sind ein Bestandteil der schriftlichen Abschlussarbeit. Von dem Erfordernis der Fallarbeiten kann in begründeten Ausnahmesituationen abgewichen werden (z.B für diejenigen TeilnehmerInnen, die während der Ausbildung noch keinen institutionellen Zugang zu KlientInnen haben). Die Abschlussarbeit sollte mindestens 45.000 Zeichen incl. Leerzeichen umfassen. Die weiteren inhaltlichen und formalen Anforderungen werden von der Lehrgangsführung oder von Fachpersonen formuliert, die von der Lehrgangsführung beauftragt werden. Bei Nichtanerkennung durch die Prüfungskommission kann die Arbeit einmalig überarbeitet werden.

Ad 3. Prüfung

Die Prüfung beinhaltet zwei Teile, welche positiv absolviert werden müssen:

- Präsentation der Abschlussarbeit
- Kompetenzgespräch

Zu jedem Teil der Prüfung darf ein zweites Mal angetreten werden. Wird eine Teilprüfung zweimal nicht bestanden, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Die schriftliche Abschlussarbeit wird im Vorfeld der Prüfung von den Mitgliedern der Prüfungskommission (Prüfungskommission s.u.) gelesen und bewertet. Bei negativer Beurteilung muss die Rückmeldung über die Abschlussarbeit mit der Aufforderung zur Nachbesserung mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn an die Lehrgangsführung erfolgen. Diese informiert die Prüfungskandidatinnen / die Prüfungskandidaten. Die Arbeit kann so vor Prüfungsantritt nachgebessert werden.

Die **Präsentation der Abschlussarbeit** erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus mindestens zwei Personen besteht. Mindestens eine dieser beiden Personen muss

zertifizierte Ausbilderin (ÖGCC) /zertifizierter Ausbilder (ÖGCC) sein⁵ und diese Person darf im Lehrgang nicht mehr als 35% der Unterrichtseinheiten abgehalten haben. Auch das zweite Mitglied der Prüfungskommission darf nicht mehr als 35% der Inhalte des Lehrganges als Ausbilder/in abgehalten haben. Die Prüfungskommission beurteilt die Präsentation und Diskussion der Abschlussarbeit nach folgenden Kriterien: Vortrag, Zeitrahmen, Praxisrelevanz sowie Fachwissen zum gewählten Thema.

Im Anschluss an die Präsentation der Abschlussarbeit werden im **Kompetenzgespräch** Fragen in Anlehnung an die Lehrinhalte diskutiert.

Die Präsentation der Abschlussarbeit und das Kompetenzgespräch umfassen mindestens 25 Minuten.

ad b)

Nachweis der formalen Zugangsqualifikationen und der einschlägigen beruflichen Praxis^{6 7}

1a Abgeschlossenes **einschlägiges**⁸ Universitätshochschulstudium / Fachhochschulstudium / Akademie des gehobenen medizinischen Dienstes/ pädagogische Akademie / pädagogische Hochschule/ Akademie für Sozialarbeit und eine mindestens einjährige Berufs- und/oder Praxiserfahrung in einem einschlägigen Arbeitsfeld.

oder

1b vergleichbare⁹, d.h. eine mindestens 1.500 Einheiten umfassende abgeschlossene Ausbildung im Gesundheits- und Sozialbereich und eine mindestens einjährige Berufs- und/oder Praxiserfahrung in einem einschlägigen Arbeitsfeld.

oder

1c Abgeschlossenes **nicht einschlägiges** Universitätshochschulstudium / Fachhochschulstudium und eine mindestens zweijährige Berufs- und/oder Praxiserfahrung in einem einschlägigen Arbeitsfeld.

⁵ Diese Regelung ist von zertifizierten Instituten bis spätestens 31.12.2021 umzusetzen.

⁶ Diese im September 2017 geänderten Zugangsvoraussetzungen werden mit der Veröffentlichung wirksam.

⁷ Die DGCC (Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management) und die ÖGCC haben im Juli 2015 eine Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Bezeichnungen „Zertifizierte Case Managerin (ÖGCC) / Zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“ bzw. „Zertifizierte Case Managerin (DGCC) / Zertifizierter Case Manager (DGCC)“ unterzeichnet. Laut dieser Vereinbarung sind die Bezeichnungen für die Zugangsgruppen 1a – 1c (Richtlinien ÖGCC) äquivalent. Für die Zugangsgruppe 1d nach den Richtlinien der ÖGCC ist eine Anerkennung nach einer individuellen Prüfung durch die jeweilige Fachgesellschaft möglich. Die Äquivalenz kann im Zertifikat verzeichnet werden mit folgendem Zusatz: „Dieses Zertifikat ist von der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management (DGCC) anerkannt, die erworbene Bezeichnung ist äquivalent zur Bezeichnung „Zertifizierte Case Managerin / Zertifizierter Case Manager (DGCC)“.

⁸ Zum Beispiel: Pädagogik, Soziale Arbeit, Psychologie, Medizin, Pflegewissenschaften, Gesundheits- und Pflegemanagement.

⁹ Zum Beispiel: Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Diplom-Sozialbetreuer/in und Fachsozialbetreuer/innen mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Behindertenarbeit, Behindertenbegleitung und Familienarbeit; Lebens- und Sozialberater/innen gem. § 94 Z. 46 GewO 1994

oder

1d einschlägige betriebliche Qualifizierung und besondere betriebliche Aufgabe oder Funktion im Gesundheits-/ Sozialbereich oder in der arbeitsmarktpolitischen Versorgung / Beratung und eine mindestens zweijährige Berufs- und Praxiserfahrung in einem einschlägigen Arbeitsfeld.

Bei dieser Personengruppe (1d) bleibt die Tätigkeit als zertifizierte/r Case Manager/in (ÖGCC) branchenspezifisch (= *beschränkte* Tätigkeit) gebunden. Das Setting bzw. die Zielgruppe, auf das bzw. auf die die Tätigkeit beschränkt ist, ist konkret im Zertifikat zu vermerken. Durch den Nachweis des Erlangens der erforderlichen formalen Zugangsqualifikation kann die Bezeichnung „zertifizierte Case Managerin/ zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“ beantragt werden.

Die geforderte einschlägige Berufs- und/oder Praxiserfahrung kann im Rahmen einer Berufstätigkeit, im Rahmen eines Praktikums oder im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit erworben werden.

2. Folgende Nachweise müssen zusätzlich erbracht oder können bis zum Ende des Lehrganges erworben werden (gilt für alle Personengruppen, Anrechenbarkeit aus Studium / Vorqualifikationen ist bei Nachweis möglich).

- 60 UE Kommunikation und Gesprächsführung (Beratung, Konfliktmanagement, Verhandlungstechniken und Moderation)
- 30 UE Selbstreflexion
- 24 UE casemanagementrelevante Rechtskenntnisse (erworben in den letzten fünf Jahren vor Lehrgangsbeginn)

Der Nachweis, dass diese Kompetenzen informell erworben wurden, wird anerkannt, wenn dieser von einer Einrichtung ausgestellt ist, die auf die Anerkennung informell erworbener Kompetenzen spezialisiert ist.

TEIL B

Richtlinien zur Erlangung der Bezeichnung „zertifizierte Case Management Ausbilderin (ÖGCC) / zertifizierter Case Management Ausbilder (ÖGCC)“

Teil B1 der Richtlinien beinhaltet Standards für das Erlangen der Bezeichnung „zertifizierte Ausbilderin (ÖGCC) / zertifizierter Ausbilder (ÖGCC)“, in Teil B2 sind Übergangs- und Ausnahmeregelungen zur Erlangung der Bezeichnungen beschrieben.

B1) Für den Erwerb der Bezeichnung „zertifizierte Ausbilderin (ÖGCC) / zertifizierter Ausbilder (ÖGCC)“ sind Nachweise zu den von 1- 4 aufgelisteten Punkten zu erbringen:

- 1) **Fachspezifische Kompetenzen**
- 2) **Methodisch-didaktische Kompetenzen**
- 3) **Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung**
- 4) **Mitgliedschaft in der ÖGCC**

1) **Fachspezifische Kompetenzen werden durch folgende Nachweise belegt:**

- a) **Nachweis über den Erwerb der Bezeichnung** „zertifizierte Case Managerin (ÖGCC) / zertifizierter Case Manager (ÖGCC)“ durch das Einreichen des entsprechenden Zertifikates. **Verfügt eine Bewerberin / ein Bewerber über den Nachweis der Absolvierung eines Lehrganges Case Management** nach den vorgegebenen Richtlinien (ÖGCC, Richtlinien Teil A,) oder den **Nachweis der Absolvierung einer gleichwertigen Qualifizierung** sind zusätzlich die unter Punkt 1.1 angeführten Bedingungen zu beachten.

Sollte das eingereichte Zertifikat bzw. die eingereichte Bestätigung folgende Informationen nicht umfassen, sind diese zu dokumentieren und zu übermitteln:

- Träger der Weiterbildung
- Lehrgangsdauer (Anfangs- und Enddatum)
- Anzahl der Arbeitseinheiten
- Name der Lehrgangsleitung
- Inhalte der Weiterbildung
- Thema der Abschlussarbeit

Bei zertifizierten Case Manager/innen (ÖGCC), bei denen die Tätigkeit branchenspezifisch (= *beschränkte* Tätigkeit) gebunden ist, ist auch die Tätigkeit als zertifizierte Ausbilderin (ÖGCC) / zertifizierter Ausbilder (ÖGCC) branchenspezifisch gebunden.

- b) **Nachweis einer mindestens zweijährigen, einschlägigen beruflichen Praxis** (mind. 25h/Woche) als Case Managerin / Case Manager nach Absolvierung des zertifizierten Lehrganges in Case Management oder einer gleichwertigen Qualifizierung.

Der Nachweis zu dieser einschlägigen beruflichen Praxis ist mit einer Referenz einer Person zu versehen, die die berufliche Entwicklung der Antragstellerin /des Antragstellers begleitet hat.

Die geforderte einschlägige Berufs- und/oder Praxiserfahrung kann im Rahmen einer Berufstätigkeit, im Rahmen eines Praktikums oder im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit erworben werden.

c) Nachweis über casemanagementrelevante, aktuelle Rechtskenntnisse im Ausmaß von 16UE Weiterbildung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung.

d) Falldokumentation

Eine schriftlich dokumentierte Falldarstellung der eigenen Case Management-Praxis, die sich über alle Phasen des Case Managements erstreckt. Die Dokumentation sollte maximal 5 Din A4 Seiten (pro Seite ca. 1.800 Zeichen incl. Leerzeichen) umfassen und auch reflexive Elemente beinhalten.

e) Beschreibung des individuellen Kompetenzprofils und der Motivation

Beschreibung der individuellen Kompetenzen, die die Antragstellerin / den Antragsteller aus eigener Sicht zur Case Management Ausbilderin / zum Case Management Ausbilder befähigen (min. 1,5 Din A4 Seiten und max. 2 Din A4 Seiten, pro Seite ca. 1.800 Zeichen incl. Leerzeichen) und die Beschreibung der Motivation, als Case Management Ausbilderin / Case Management Ausbilder tätig sein zu wollen (ca. 1 Din A4 mit ca. 1.800 Zeichen incl. Leerzeichen).

f) Darstellung des Bildungs- und Berufsweges mit Darstellung der Bezüge zu Case Management

1.1 Personen, die nicht über ein Zertifikat zur zertifizierten Case Managerin (ÖGCC) / zum zertifizierten Case Manager (ÖGCC) verfügen sondern über den Nachweis des Absolvierens einer Weiterbildung nach den Richtlinien (ÖGCC) oder über den Nachweis einer gleichwertigen Weiterbildung erbringen zusätzlich folgende Nachweise:

- a) Nachweis der formalen Zugangsqualifikationen und Nachweis der einschlägigen beruflichen Praxis wie sie unter Teil A beschrieben sind.
- b) Nachweis über Befähigungen und Kenntnisse in Kommunikation und Gesprächsführung (60 UE Kommunikation und Gesprächsführung; anerkannt werden Weiterbildungen in den Bereichen Beratung, Konfliktmanagement, Verhandlungstechniken oder Moderation).
- c) Nachweis über Befähigungen und Kenntnisse in Selbstreflexion (30 UE).

2) Methodisch-didaktische Kompetenzen

Eine pädagogische Eignung und didaktische Fähigkeiten sind als Case Management Ausbilderin (ÖGCC) / Case Management Ausbilder (ÖGCC) unerlässlich. Als Nachweis gilt der Beleg der Durchführung von mindestens 120 Fort- und Weiterbildungsstunden. Die Fortbildungserfahrungen müssen sich nicht zwingend auf Case Management beziehen und können auch als Co- Trainer/in erworben worden sein.

3) Bereitschaft zur regelmäßigen Weiterbildung zu Case Management

Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität im Case Management ist regelmäßige Fortbildung der Ausbilderinnen / Ausbilder notwendig.

Die Verpflichtung umfasst das regelmäßige Absolvieren eines Qualifizierungsprogrammes im Case und Care Management (mindestens 16 Einheiten á 45 Minuten, mindestens alle zwei Jahre).

Der Nachweis der Teilnahme an einem Qualifizierungsprogramm ist auf Anfrage an die ÖGCC zu übermitteln. Wird diese nicht nachgewiesen, erlischt die Berechtigung zum Tragen der Bezeichnung zertifizierte Ausbilderin (ÖGCC)/zertifizierter Ausbilder (ÖGCC) bis zum Zeitpunkt des Nachweises der absolvierten Weiterbildung.

Die Vorlage für die Verpflichtungserklärung ist unter Anlage A: Verpflichtungserklärung-Vorlage abgespeichert.

Die ÖGCC veranstaltet nach Möglichkeit ein Qualifizierungsprogramm (8 UE) in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 2 Jahre). Dieses Programm versteht sich als moderierte Diskussion zu aktuellen Erkenntnissen im Case Management, als ein Fach- und Erfahrungsaustausch und kombiniert diesen nach Möglichkeit terminlich mit der ÖGCC Fachtagung (8 UE).

4) Mitgliedschaft in der Österreichischen Gesellschaft für Case und Care Management

Zertifizierte Case Management Ausbilder/innen verpflichten sich zur Mitgliedschaft in der ÖGCC. Dadurch wird sichergestellt, dass die Fachkräfte zeitnah und regelmäßig CM-relevante Informationen bekommen. Die Mitgliedschaft beinhaltet auch ein Abonnement der Zeitschrift Case Management, die mehrmals jährlich erscheint und eine der führenden CM-Fachzeitschriften im deutschsprachigen Raum ist. Das Ansuchen um Mitgliedschaft (Download des Ansuchens unter http://oegcc.at/?page_id=148link) ist dem Antrag beizulegen und die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der erfolgten Zertifizierung.

B2) Übergangsregelungen bis zum 31.12.2021 / Ausnahmeregelungen

Diese Übergangsregelungen / Ausnahmeregelungen zu den in Teil B beschriebenen Voraussetzungen gelten zeitlich befristet bis zum 31.12.2021 für Personen, die

- zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinien im September 2017 bereits seit mindestens 3 Jahren im Ausmaß von mindestens 32 UE pro Jahr als Referent / Referentin in einem von der ÖGCC oder DGCC zertifizierten Case Management Lehrgang oder in vergleichbaren Lehrgängen tätig sind oder
- die sich sehr vertieft wissenschaftlich mit dem Konzept Case Management zumindest in den vergangenen 5 Jahren (Referenzdatum September 2017) auseinandergesetzt haben.

Die Antragsteller/innen dieser Personengruppe erbringen die Nachweise ab 1c.